



Dipl.-Fin. Klaus-H. Orzesek
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Michael Orzesek
Steuerberater

Zum Ludwigstal 30
45527 Hattingen

Tel. 0 23 24 - 96 40 - 0
Fax 0 23 24 - 96 40 - 11

mail@steuerberater-orzesek.de
www.steuerberater-orzesek.de

Kinder im Steuerrecht

(Stand: Mai 2009)

Überblick

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Bedarfs für dessen Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird durch das Kindergeld oder durch die Freibeträge für Kinder bewirkt (sog. Familienleistungsausgleich).

Im laufenden Jahr wird ausschließlich Kindergeld gezahlt – und zwar monatlich. Erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft dann das Finanzamt, ob die individuelle steuerliche Wirkung der Freibeträge für Kinder höher ist als der Anspruch auf Kindergeld. Ist dies der Fall, werden die Freibeträge vom Einkommen abgezogen – gleichzeitig wird die sich ergebende Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld erhöht. Zur Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden jedoch stets die steuerlichen Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen. Deshalb werden diese auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Alleinerziehende, zu deren Haushalt ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, können außerdem seit dem 01.01.2004 einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen.

Darüber hinaus wird für volljährige, sich in Ausbildung befindliche Kinder, ein Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung gewährt, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

Außerdem können für Kinder unter 14 Jahren und für behinderte Kinder Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden.

Das Kindergeld

Für welche Kinder wird grundsätzlich Kindergeld gezahlt?

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums leben.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Kindergeldberechtigten verwandte Kinder (leibliche und adoptierte Kinder)
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat
- Pflegekinder, mit denen der Kindergeldberechtigte durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist, sofern er sie nicht zu

Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Der Kindergeldanspruch erlischt ab dem Monat nach der Eheschließung des Kindes, es sei denn, das Einkommen des Ehegatten des Kindes ist so gering, dass dieser zum Unterhalt des Kindes nicht in der Lage ist und die Eltern deshalb weiterhin für das Kind aufkommen müssen.

Welche Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein?

- Kinder bis 18 Jahre

Bis zum Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld ohne weitere Voraussetzungen gezahlt.

Beispiel: Ein Kind hat am 1. April seinen 18. Geburtstag. Es vollendet also mit Ablauf des 31. März sein 18. Lebensjahr. Kindergeld kann deshalb ab April nicht mehr gewährt werden, es sei denn, es liegen die unten genannten Voraussetzungen vor.

- Kinder ab 18 Jahre

Bei über 18 Jahre alten Kindern setzt die Berücksichtigung voraus, dass einer der unten aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, wird ab dem Folgemonat die Zahlung des Kindergeldes für dieses Kind automatisch eingestellt. Die Zahlung wird nur dann fortgesetzt, wenn der Familienkasse mitgeteilt wird, dass bei diesem Kind die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Nachweise (z.B. Schul-, Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigung) vorgelegt werden.

- Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur einen Minijob ausüben und bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind. Für den Nachweis, dass ein Kind als Arbeit suchend gemeldet ist, erteilt die zuständige Arbeitsagentur eine Bescheinigung. Der Kindergeldanspruch entfällt, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Grenzbetrag von 7.680 Euro übersteigen.

Hat das Arbeit suchende Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst bzw. Zivildienst oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer abgeleistet, wird für diesen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes, Kindergeld über das 21. Lebensjahr hinaus weitergezahlt. Für die Zeit der

Ableistung der genannten Dienste selbst besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

- Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

werden unter Einhaltung der Einkünfte- und Bezügegenze von 7.680 Euro berücksichtigt.

- wenn Kinder für einen Beruf ausgebildet werden

Dazu gehören die Schulausbildung, der Besuch von Fach- und Hochschulen, sowie weiterführende Schulen.

Seit dem 01.01.2007 wurde die bisherige Altersgrenze „Vollendung des 27. Lebensjahres“ für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt.

Auch für Kinder in Berufsausbildung verlängert sich die Altersgrenze von 25 Jahren, wenn sie

- den gesetzlichen Grundwehrdienst bzw. Zivildienst geleistet haben sich freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben
- eine vom Grundwehr- bzw. Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausführen
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden zwischen zwei Ausbildungsabschnitten
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können

Wie hoch dürfen die Einkünfte und Bezüge des Kindes höchstens sein?

Das Kindergeld wird für über 18 Jahre alte Kinder nur dann gezahlt, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zu seinem Unterhalt oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, nicht mehr als 7.680 Euro (Jahresgrenzbetrag) betragen. Bei der Prüfung, ob der Jahresgrenzbetrag überschritten ist, sind im jeweiligen Jahr geleistete Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung (soweit die Beiträge nicht für Beihilfeergänzungstarife gezahlt wurden) nach Ermittlung der Einkünfte und der Bezüge des Kindes abzuziehen.

- Einkünfte

Zu den Einkünften gehören in erster Linie die steuerpflichtigen Einnahmen aus

nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung

sowie aus Renten, vermindert um die Beträge, die als Werbungskosten abziehbar sind. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der nach Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen verbleibende Gewinn maßgeblich.

- Bezüge

Zu den Bezügen zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkunftsermittlung erfasst werden.

Zu den Bezügen gehören insbesondere:

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Sozialgeld, Mutterschaftsgeld (für die Zeit bis zur Entbindung; im Zeitraum nach der Entbindung nur, soweit es nicht auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde)
- die im Rahmen der Einkunftsermittlung bis zur Höhe des Sparer-Freibetrags oder des Versorgungsfreibetrags steuerfrei bleibenden Einnahmen
- Geld- und Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) von Wehrdienst- und Zivildienstleistenden, einschließlich Weihnachtsgeld und Entlassungsgeld
- pauschal versteuerter Arbeitslohn
- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Ausbildungshilfen (z. B. nach dem BAföG, soweit dieses als Zuschuss gezahlt wird)

Von der Summe der Bezüge ist – wenn keine höheren tatsächlichen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bezügen stehen, entstanden sind – eine Kostenpauschale von 180 Euro pro Kalenderjahr abzuziehen.

Nicht zu den Bezügen zählen vor allem:

- Unterhaltsleistungen der Eltern

Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt monatlich (ab 01.01.2009):

- für das erste und zweite Kind jeweils 164 Euro
- für das dritte Kind jeweils 170 Euro
- für jedes weitere Kind jeweils 195 Euro.

Wo und wie muss ich das Kindergeld beantragen?

Gibt es hierfür eine bestimmte Frist?

Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. Die Verwendung eines amtlichen Vordrucks ist zwar nicht zwingend erforderlich, es sollten jedoch die Vordrucke verwendet werden, die bei der Familienkasse erhältlich sind. Der Antrag muss unterschrieben werden. Er kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden, wenn dem Antrag die Vollmacht beigelegt wird.

Die zuständige Familienkasse befindet sich in der Regel in der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, sind aber in Deutschland erwerbstätig, ist die Arbeitsagentur zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Lohnstelle Ihres Beschäftigungsbetriebes befindet. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist die zuständige Familienkasse die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Der Antrag auf Kindergeld ist grundsätzlich an keine Frist gebunden. Zu beachten ist jedoch, dass der Kindergeldanspruch vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung verjährt.

Vollendet das Kind das 18. Lebensjahr und liegen nach wie vor die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes vor, müssen diese der Familienkasse unter Vorlage entsprechender Nachweise angezeigt werden. Ohne eine derartige Mitteilung wird die Kindergeldzahlung ab dem der Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Kalendermonat automatisch eingestellt.

Für über 18 Jahre alte Kinder sind zusätzliche Unterlagen notwendig:

Für ein Kind in Schul- oder Berufsausbildung ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorzulegen, aus der Art und Dauer der Ausbildung hervorgehen (Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung bzw. Ausbildungsvertrag). Für ein über 25 Jahre altes Kind, das sich in Ausbildung befindet, ist die Dauer des abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes durch Dienstzeitbescheinigungen zu belegen.

Für Kinder ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich. Der Nachweis der Meldung als Arbeitsuchender kann nur durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit geführt werden. Dass ein Kind seine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann, ist durch entsprechende Unterlagen, wie z. B. Bewerbungsschreiben, Zwischennachricht oder Ablehnung, darzulegen.

Zudem sind stets alle Einkünfte (z. B. Ausbildungsvergütung) und Bezüge (z. B. Lohnersatzleistungen, BAföG) des Kindes nachzuweisen.

Wer zahlt das Kindergeld aus und wann?

Auszahlung durch die Familienkasse

Die monatliche Auszahlung des Kindergeldes erfolgt grundsätzlich durch die Familienkasse der Agentur für Arbeit und zwar unbar, durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut.

Die Auszahlung richtet sich nach der Kindergeldnummer und erfolgt je nach Endziffer zu Beginn des Monats, in der Monatsmitte oder am Ende des Monats.

Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld von der für die Bezügefestsetzung zuständigen Stelle des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn festgesetzt und monatlich ausgezahlt. Die öffentlichen Arbeitgeber sind insoweit als Familienkassen tätig.

Die Berücksichtigung von Kindern in der Einkommensteuererklärung

Die aufgeführten Möglichkeiten für die steuerliche Berücksichtigung von Kindern werden durch das Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung geprüft. Angaben zu Kindern sind auf dem Steuerklärungsvordruck Anlage „Kind“ vorzunehmen und zwar für jedes Kind auf einer gesonderten Anlage.

Freibeträge für Kinder

Zu den Freibeträgen für Kinder gehören:

- der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes und
- der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Wie bereits eingangs erwähnt, wird im laufenden Jahr nur Kindergeld gezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob anstelle des Kindergeldanspruchs für das einzelne Kind die Freibeträge für Kinder abzuziehen sind. Ist die Steuerersparnis durch Abzug der Freibeträge höher als der Anspruch auf Kindergeld, werden diese Freibeträge vom Einkommen abgezogen. Gleichzeitig wird dann die ermittelte Einkommensteuer um den Betrag des Kindergeldanspruchs erhöht. Es besteht also entweder Anspruch auf Kindergeld oder auf die Freibeträge für Kinder. Der Steuerbescheid enthält hierzu eine entsprechende Bemerkung.

Wie hoch sind die Freibeträge?

Für Ledige und dauernd getrennt lebende Ehegatten ergeben sich folgende Abzugsmöglichkeiten:

- Kinderfreibetrag von jährlich 1.824 Euro
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 1.080 Euro.

Verheiratete Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben für ein gemeinsames Kind Anspruch auf:

- Kinderfreibetrag von jährlich 3.648 Euro
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 2.160 Euro.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nicht vorliegen, ermäßigen sich die oben genannten Beträge um ein Zwölftel.

Für nicht verheiratete Elternpaare bzw. für verheiratete Elternpaare, die dauernd getrennt leben, bestehen hinsichtlich der Freibeträge folgende Übertragungsmöglichkeiten:

- Auf Antrag eines Elternteils (auf der Anlage „Kind“) kann der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf ihn übertragen werden, wenn nicht der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind zu mindestens 75 v. H. nachkommt. Dabei erfüllt der Elternteil, in dessen Obhut das Kind sich befindet, seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.
- Ist ein minderjähriges Kind nur bei einem Elternteil gemeldet, kann dieser beim Finanzamt beantragen (Anlage „Kind“), dass der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird.
- Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ist nur eine zeitanteilige Übertragung möglich.
- Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Hierzu ist zusätzlich zur Anlage „Kind“ die Anlage „K“ auszufüllen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

Alleinerziehende können seit dem 01.01.2004 einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen, der bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von der Summe der Einkünfte abgezogen wird. Der Entlastungsbetrag wird Steuerpflichtigen gewährt, die „allein stehend“ sind, d.h. Elternteilen,

- die nicht verheiratet (ledig, geschieden) sind
- die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben
- die verwitwet sind oder
- deren Ehegatte im Ausland lebt und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und
- die keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Weitere Voraussetzung ist, dass zum Haushalt des Alleinerziehenden mindestens ein Kind gehört, für das ihm Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht (leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind).

Eine Haushaltzugehörigkeit (räumliches Zusammenleben bei gemeinsamer Versorgung) des Kindes ist anzunehmen, wenn das Kind mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist.

Liegt eine Haushaltsgemeinschaft („Wirtschaften aus einem Topf“) mit einer anderen volljährigen Person vor, ist eine steuerliche Entlastung nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Ehegatten, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften.

Wie hoch ist der Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt – unabhängig von der Kinderzahl – 1.308 Euro pro Jahr. Eine Übertragung des Entlastungsbetrages, z.B. von einem Elternteil auf den anderen, ist nicht möglich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel gekürzt.

Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes

Für welche Kinder wird der Freibetrag gewährt?

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines Kindes wird nur für auswärtig untergebrachte, volljährige Kinder gewährt, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag für hat.

Wie hoch ist der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes?

Zur Abgeltung der den Eltern durch die Ausbildung des Kindes entstehenden Aufwendungen wird ein Pauschbetrag von 924 Euro jährlich gewährt. Einzelne Kosten müssen hier demnach nicht nachgewiesen werden.

Der Freibetrag von 924 Euro vermindert sich jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes abzüglich geleisteter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung (§ Nr. 2.4), soweit diese 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Der danach verbleibende Betrag wird zudem um bestimmte öffentliche Zuschüsse (z.B. den Zuschussteil nach dem BAföG) gekürzt.

Zusammenveranlagten Eltern steht der Freibetrag gemeinsam, anderen Elternteilen grundsätzlich zur Hälfte zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist jedoch auch eine andere Aufteilung möglich.

Kinderbetreuungskosten

Allgemeines

Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches jünger als 14 Jahre alt ist und im Haushalt der Eltern lebt, können ab dem Kalenderjahr 2006 wie Betriebsausgaben bzw. wie Werbungskosten oder als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Ein Abzug wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten kommt nur in Betracht, wenn die zusammenlebenden Eltern oder der alleinerziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, können Kinderbetreuungskosten unter Umständen als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Für welche Kinder können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden?

Ein Abzug von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Kinderbetreuung kommt in Betracht, wenn das betreute Kind

- zum Haushalt gehört
- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt oder ein Pflegekind ist, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- Für Kinder, bei denen im Alter von 25 bzw. 26 Jahren und vor dem 01.01.2007 eine Behinderung eingetreten ist, wegen der sie außerstande sind sich selbst zu unterhalten, gilt noch die bisherige Altersgrenze von 27.

Darüber hinaus werden zusätzliche Voraussetzungen an die Lebenssituation der Eltern bzw. des Elternteils gestellt.

Erfüllen die Eltern nicht die genannten Voraussetzungen können Kinderbetreuungskosten dennoch als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Allerdings nur, wenn das betreute Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und mindestens drei Jahre alt und jünger als sechs Jahre ist.

Übersicht:

Kinderbetreuungskosten: Die neue Förderung ab 2006			
	Möglichkeit 1	Möglichkeit 2	Möglichkeit 3
	Abzug wie Werbungskosten/Betriebsausgaben gem. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG u. § 4f EStG	Abzug als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Abzug als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
Altersgrenze der Kinder	0-14 Jahre oder schwere Behinderung vor dem 25. Lebensjahr (bis VZ 2006: 27. Lebensjahr)	0-14 Jahre oder schwere Behinderung vor dem 25. Lebensjahr (bis VZ 2006: 27. Lebensjahr)	3-6 Jahre
Voraussetzungen, die die Eltern erfüllen müssen	Erwerbstätigkeit bzw. bei zusammenlebenden Eltern Erwerbstätigkeit beider Elternteile	Alleinerziehende <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung/Erwerbstätigkeit • Behinderung • Krankheit Zusammenlebende Eltern <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit eines Elternteils oder Ausbildung, Krankheit oder Behinderung und • Ausbildung, Krankheit oder Behinderung des anderen Elternteils 	Keine besonderen Voraussetzungen! Vorschrift greift aber im Ergebnis nur, wenn die beiden ersten Fördermöglichkeiten nicht erfüllt werden, z. B. bei "klassischer Allein-Verdiener-Ehe".
Abzugsfähige Kosten	Dienstleistungen für Kinderbetreuung	Dienstleistungen für Kinderbetreuung	Dienstleistungen für Kinderbetreuung
Abzugsfähiger Betrag	2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr	2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr	2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr
Nachweis der Aufwendungen	grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg	grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg	grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg

Kinder auf der Lohnsteuerkarte/Ermäßigungsverfahren

Allgemeines

Im laufenden Kalenderjahr sind bei der Erhebung der Lohnsteuer neben der Höhe des Arbeitslohns auch die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers, soweit diese steuerlich von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Das wird durch die von der Meldebehörde bescheinigten Merkmale auf der Lohnsteuerkarte in Verbindung mit den in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträgen nur zum Teil sichergestellt.

Vom Finanzamt können aber auf Antrag des Arbeitnehmers auf seiner Lohnsteuerkarte darüber hinaus weitere Freibeträge für bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen eingetragen werden. Auf diese Weise können die eingetragenen Freibeträge bereits beim Lohnsteuer- bzw. Kirchensteuerabzug sowie bei der Erhebung des Solidaritätszuschlages steuermindernd berücksichtigt werden. Die entsprechenden Antragsvordrucke („Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ bzw. „Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“) erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Es sei denn, die Eintragung eines Freibetrages wird im Januar beantragt, dann erfolgt die Eintragung mit Wirkung ab 1. Januar. Ein Antrag muss spätestens bis zum 30. November des Jahres, für das die Lohnsteuerkarte gilt, gestellt werden.

Wird kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, besteht natürlich nach wie vor die Möglichkeit, zunächst zu viel gezahlte Lohnsteuer durch einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung zurückzuerhalten.

Welche kindbedingten Freibeträge können auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden?

Auf den von der Gemeinde ausgestellten Lohnsteuerkarten sind Freibeträge für Kinder stets nur für Kinder eingetragen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Freibetrages für Kinder auch bei älteren Kindern erfüllt, können diese auf Antrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte nachgetragen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die Freibeträge nur auf den Einbehalt des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer und nicht auf die Höhe der Lohnsteuer auswirken.

Außerdem können folgende Beträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, wenn diese – gegebenenfalls zusammen mit eintragungsfähigen Werbungskosten, wie

Werbungskosten abzugsfähigen Aufwendungen, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. – insgesamt die Antragsgrenze von 600 Euro übersteigen:

- Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes
- Kinderbetreuungskosten.

Allerdings besteht dann für das jeweilige Kalenderjahr die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Weitere Auswirkungen der Kinder im Steuerrecht

Aktuelle Urteile und ihre Folgen:

Kindergartenbeiträge

Neuberechnung aufgrund des Urteils Bundesverfassungsgericht zur Pendlerpauschale.

Formloser Antrag an das Amt für Jugend, Sport und Freizeit stellen, mit dem Hinweis auf Neuberechnung Ermittlung der Einkünfte für die Elternbeiträge ab dem Jahr 2008 (Anlage).

Zur Einbeziehung des Elterngeldes in den Progressionsvorbehalt

Das FG Nürnberg hat mit Urteil vom 19. 2. 2009, 6 K 1859/2008 (BeckRS 2009, 26026877) eine Klage gegen die Einbeziehung des Mindestbetrags des Elterngeldes in den Progressionsvorbehalt gemäß § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j EStG (vgl. dazu Winhard, DStR 2008, 2144) abgewiesen. Gegen das Urteil ist inzwischen eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH anhängig (Az. VI B 31/09). Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat hierzu geraten, in entsprechenden Fällen Einspruch einzulegen und Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Daneben weist der DStV darauf hin, dass zur Frage, ob und inwieweit Elterngeld, das ein Kind erhält, bei der Ermittlung seiner Einkünfte und Bezüge nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG einzubeziehen ist, die Finanzverwaltung entschieden habe, dass der Sockelbetrag von 300 € nicht zu berücksichtigen sei. Gleiches solle bei der Einkünfteermittlung für § 33a Abs. 1 Satz 4 und § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG gelten. Des Weiteren wies der DStV auf eine Praxis der Elterngeldstellen hin, ihre Anerkennung zu versagen, wenn Eltern vor der Geburt ihre Steuerklasse wechseln, um so mehr Elterngeld zu erhalten. Laut DStV haben bereits mehrere Sozialgerichte entschieden, dass diese Praxis der auszahlenden Stellen nicht zulässig sei (beim BSG anhängig als Revisionsverfahren Az. B 10 EG 4/08R und B 10 EG 3/08R).